



Benützungsreglement

Quartiertreff Hüttenkopf und Baracke Auzelg

Das nachfolgende Benützungsreglement ist ein integraler Bestandteil des Mietvertrages und ist für alle Mieter und deren Nutzer der Objekte verbindlich.

1. Benützungsrecht

Die Objekte stehen im Eigentum der Stadt Zürich und werden durch den Quartierverein Schwamendingen (QVS) bewirtschaftet und vermietet. Die Objekte stehen grundsätzlich allen Personen und Institutionen zur Verfügung. Der QVS entscheidet abschliessend über eine Vermietung. Vereinsmitglieder des QVS können die Objekte zu einem reduzierten Tarif mieten.

2. Mietpartei

Die Mietpartei muss volljährig und handlungsfähig sein. Wird eine Veranstaltung von Minderjährigen organisiert, so muss eine volljährige, handlungsfähige Person den Mietvertrag unterschreiben sowie die Verantwortung für den Anlass übernehmen. Das Mietobjekt darf nicht an Dritte weitervermietet werden.

3. Bezug und Rückgabe

Der Schlüssel für das Objekt wird der Mietpartei durch den QVS ausgehändigt und nach Abschluss des Anlasses wieder zurückgenommen. Die Übernahme- und Rückgabe-Termine sind mit der Vertretung des QVS frühzeitig abzusprechen. Bei Verlust der Schlüssel haftet die Mietpartei für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der Schliessanlage entsteht. Defektes Material ist dem QVS unverzüglich zu melden und wird verrechnet.

4. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind in den Tarifbestimmungen geregelt. Eine allfällige Gratisbenützung liegt im Ermessen des Quartiervereins-Schwamendingen. Die Benützungsgebühren sind bei Vertragsabschluss fällig, das Depot ist bei der Schlüsselübergabe in bar zu entrichten.

Regelmässige Benützung und Reservation von mehreren Terminen ist in Absprache mit dem QVS möglich. In der Regel können maximal 4 Termine gleichzeitig reserviert werden.

5. Kontaktstelle / Notfall

Für Anfragen, Meldung von Schäden oder bei technischen Problemen ist der QVS über **077 445 50 51** oder vermietung@qvs.ch zu kontaktieren. Bei Notfällen ist gemäss **Notfallblatt** vorzugehen.

6. Technische Anlagen

Die Technischen Anlagen sind sorgfältig, gemäss den Bedienungsanleitungen zu bedienen.

7. Betreten der Gebäudes

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass die Räume nicht mit nassen oder verschmutzten Schuhen betreten werden. Das Betreten der Räume mit Stiletto Absätzen (High Heels) ist nicht gestattet.

8. EDV und WLAN

Der Bildschirm und das WLAN dürfen nur benützt werden, wenn dies im Mietvertrag erwähnt ist.

Die Mietpartei ist jegliche Handlungen bei der Nutzung des WLAN und Bildschirm untersagt, die gegen geltendes Recht verstossen, Rechte Dritter verletzen oder gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstossen.

9. Mobiliar / Versicherung

Das Mobiliar ist sorgfältig zu behandeln. Haftpflichtversicherung für die Nutzung ist Sache der Mietpartei.

10. Geschirr / Küchenutensilien

Das Geschirr, Besteck und die Küchenutensilien dürfen nur benützt werden, wenn dies im Mietvertrag eingeschlossen ist. Für Beschädigtes oder verlorenes Geschirr, Besteck und Küchenutensilien werden die Kosten gemäss den Tarifbestimmungen in Rechnung gestellt.

11. Essen / Trinken

Ohne spezielle Vereinbarung mit der zuständigen Person des Quartiervereins dürfen keine Getränke und Speisen verkauft werden. Esswaren für den Eigengebrauch dürfen mitgebracht werden. Die Einhaltung dieses Verkaufsverbots wird stichprobenartig kontrolliert.



12. Lärm

Es gilt grundsätzlich die Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich.

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere sind von **12.00 bis 14.00 Uhr und von 22.00 bis 08.00 Uhr** Fenster und Türen geschlossen zu halten. Im Freien ist das Musizieren generell zwischen **22:00 und 08:00 Uhr** verboten.

13. Feuerpolizeiliche Bestimmungen

Die maximale Personenanzahl (gemäss Vertrag) darf nicht überschritten werden.

In den Räumen ist offenes Feuer verboten, Rechaud Kerzen dürfen in nicht brennbaren Behältern (Gläser) aufgestellt werden. Allfällige Dekorationen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

14. Rauchen

In allen Räumen und vor dem Eingang besteht ein **absolutes Rauchverbot**. Wird im unmittelbaren Umfeld geraucht, ist dafür zu sorgen, dass keine Zigarettenstummel herumliegen.

15. Alkohol

Die Alkoholabgabe an Jugendliche unter 18 Jahren beziehungsweise unter 16 Jahren oder offensichtlich betrunkene Personen ist verboten.

16. Parkieren von Fahrzeugen, Zu- und Wegfahrt

Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur an den vom Vermieter bezeichneten Orten erlaubt. Bei der Zu- und Wegfahrt ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

17. Reinigung

Alle Räume inklusive WC, Küche und Eingangsbereich sind durch den Mieter zu reinigen. Ist eine Nachreinigung erforderlich werden die Aufwendungen in Rechnung gestellt.

18. Abfall Entsorgung

Die Abfallentsorgung hat durch die Mietpartei gemäss den Vorschriften der Stadt Zürich (ERZ) zu erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass das Entsorgen in den Wertstoffsammelstellen **nach 22.00 und an Sonn und Feiertagen nicht gestattet ist**.

19. Annullation der Miete

Bei Annullierungen werden folgende Kosten verrechnet:

14 bis 7 Tage vor dem Anlass: 50% der Mietkosten / 7 bis 1 Tage vor dem Anlass: 100% der Mietkosten.

20. Meldung von Schäden

Alle Schäden sind unaufgefordert bei der Schlüsselrückgabe zu melden. Für Schäden, die durch die Mietpartei verursacht wurden, haftet dieser vollumfänglich.

21. Zugang zu den Räumlichkeiten

Den Vertretern des QVS ist jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

22. Haftung

Der QVS lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Mietpartei haftet für alle durch sie verursachten Schäden an den Räumen, Infrastruktur, Inventar und Umgelände.

Der QVS behält sich vor, Benützern, die gegen das Benützungsreglement verstossen oder die Weisungen des QVS nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

Für die Deckung von Schäden, Nichtreinigung usw. kann ein Teil oder das ganze Depot zurückbehalten werden. Reicht das Depot für die Deckung der Unkosten nicht aus, werden die zusätzlichen Kosten separat in Rechnung gestellt.

23. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen. Der QVS kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen. Der Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitigkeiten ist die Stadt Zürich.